

Musteranschreiben an beschäftigte Geduldete

Für ausreisepflichtige Ausländer besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, den Aufenthalt in Deutschland zu legalisieren.

Sehr geehrte/r Frau/Herr *(),

nach deutschem Recht müssen Sie als so genannter vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer Deutschland wieder verlassen. Wenn Sie nicht freiwillig ausreisen, müssen Sie abgeschoben werden. Ist eine Abschiebung aus bestimmten Gründen vorübergehend nicht möglich, wird Ihnen eine so genannte Duldung erteilt. Dabei handelt es sich um keinen Aufenthaltstitel und Sie müssen Deutschland weiterhin verlassen. Sobald die Gründe wegfallen, muss die Abschiebung erfolgen.

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie aber die Möglichkeit über eine Beschäftigungsduldung in Deutschland zu bleiben. Darüber möchten wir Sie mit diesem Schreiben informieren.

Wenn Sie bis zum 1. August 2018 nach Deutschland eingereist sind, besteht für Sie die Möglichkeit, für 30 Monate eine sogenannte Beschäftigungsduldung (§ 60 d Aufenthaltsgesetz) zu erhalten. Im Anschluss besteht dann die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Voraussetzungen für eine Beschäftigungsduldung sind in der Regel, dass

- Ihre Identität geklärt ist,
- Sie seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung sind,
- Sie seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben. Die regelmäßige Arbeitszeit muss mindestens 35 Stunden pro Woche (20 bei Alleinerziehenden) betragen,
- Ihr Lebensunterhalt der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung durch Ihre Beschäftigung gesichert war und weiter gesichert ist,
- bei Ihnen hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen,
- Sie nicht wegen einer in Deutschland begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sind,
- Sie keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese nicht unterstützen und
- keine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung nach § 58a Aufenthaltsgesetz besteht.

Wenn Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden, muss dieser erfolgreich abgeschlossen sein.

Sollten Sie eine/n Ehegatten/in oder Lebenspartner/in haben, ist zur Erteilung einer Beschäftigungsduldung darüber hinaus erforderlich, dass

- dessen Identität geklärt ist,
- auch bei der/dem Ehegatten oder der/dem Lebenspartner/in keine Verurteilung wegen einer in Deutschland begangenen vorsätzlichen Straftat vorliegt,
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen bestehen und diese nicht unterstützt werden.

Wenn Ihr/e Ehegatte/in oder Lebenspartner/in zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurde, muss dieser erfolgreich abgeschlossen sein.

Wenn Sie in familiärer Gemeinschaft mit minderjährigen ledigen Kindern im schulpflichtigen Alter leben, muss deren tatsächlicher Schulbesuch nachgewiesen werden. Darüber hinaus darf bei den Kindern keiner der folgenden Fälle vorliegen:

- rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder mehr (§ 54 Absatz 2 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz),
- rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von einem Jahr oder mehr und keine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung (§ 54 Absatz 2 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz)
- rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes

Diesen Kindern kann unter den genannten Voraussetzungen ebenfalls eine Duldung für 30 Monate erteilt werden.

Die Beschäftigungsduldung wird nicht von Amts wegen erteilt, sondern muss von Ihnen beantragt werden. Den Antrag können Sie direkt bei der für Sie zuständigen unteren Ausländerbehörde stellen.

Bringen Sie bei Antragstellung bitte die erforderlichen Nachweise und Unterlagen mit, insbesondere Identitätsnachweise, den Arbeitsvertrag, Lohnnachweise, ein Sprachstandszertifikat und gegebenenfalls das Zertifikat eines Integrationskurses sowie Nachweise über den Schulbesuch von Ihren minderjährigen ledigen Kindern.

Sollten Sie alle oben genannten Voraussetzungen erfüllen, aber noch nicht zwölf Monate im Besitz einer Duldung sein oder auch unabhängig von der Erteilung einer Beschäftigungsduldung können Sie sich an die Härtefallkommission beim Justizministerium wenden.

Mit freundlichen Grüßen